



Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens für die Beschäftigungsstatistik (BESTA)

Beschäftigte: Definition auf der Grundlage der Entrichtung von obligatorischen AHV-Beiträgen

Bitte erfassen Sie jede Person, die in Ihrem Unternehmen tätig ist, auf deren Einkommen obligatorische AHV-Beiträge (Alters- und Hinterlassenenversicherung) zu entrichten sind, als eine/n Beschäftigte/n.

Man zählt als eine Beschäftigte jede Person, die in einem Unternehmen einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, und auf deren Einkommen obligatorische AHV-Beiträge entrichtet werden. Dies bedeutet konkret :

- alle Personen für welche obligatorische AHV-Beiträge entrichtet werden, müssen gezählt werden.
- Inklusiv Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Inhaberinnen und Inhaber, Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Pächterinnen und Pächter, Geistliche, Künstlerinnen und Künstler, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Selbstständigerwerbende und Familienangehörige, Personen, die ein öffentliches Mandat ausüben, Personen, die nach Aufwand oder Aufgabe entlohnt werden inklusive Mitarbeiter mit niedrigem Beschäftigungsgrad, auf deren Einkommen obligatorische AHV-Beiträge entrichtet werden.
- eine Person kann in mehreren Unternehmen tätig sein, jedoch in einem Unternehmen nur einmal.

Beschäftigungsgrad im Verhältnis zur betriebsüblichen Arbeitszeit: Der Beschäftigungsgrad ist im Verhältnis zu einer Anstellung anzugeben, die im betreffenden Unternehmen als Vollzeitstelle definiert ist. Dieser Beschäftigungsgrad wird in der Regel vertraglich festgelegt. Falls dies nicht der Fall ist, bezieht man sich auf die Bestimmungen oder auf die Gesamtarbeitsverträge, die in der jeweiligen Wirtschaftsbranche und in der betreffenden Region generell gelten. Der Beschäftigtenkategorie «Vollzeitbeschäftigte» sind auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Inhaberinnen und Inhaber sowie Selbstständigerwerbende zuzuordnen, deren Anzahl geleisteter Wochenarbeitsstunden über der ordentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Angestellten liegt.

Unterteilung der Beschäftigten nach vier verschiedenen Beschäftigtenkategorien: Die Beschäftigten sind nach Frauen und Männern getrennt sowie nach folgenden vier Beschäftigtenkategorien unterteilt anzugeben:

- Vollzeitbeschäftigte (ab 90 % der betriebsüblichen Arbeitszeit)
- Teilzeitbeschäftigte I (50-89 % der betriebsüblichen Arbeitszeit)
- Teilzeitbeschäftigte II (15-49 % der betriebsüblichen Arbeitszeit)
- Teilzeitbeschäftigte III (weniger als 15 % der betriebsüblichen Arbeitszeit)
(Lernende müssen als Vollzeitbeschäftigte gezählt werden)

Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ): Die VZÄ entsprechen der Summe der Beschäftigungsgrade der Stellen, die von den in einem Unternehmen tätigen Personen besetzt sind (so entspricht beispielsweise die Summe aus einer 90 %-Stelle, einer 25 %-Stelle und zwei 50 %-Stellen 2,15 VZÄ).

Anstellung im Stundenlohn: Der Beschäftigungsgrad wird wie folgt berechnet: Anzahl Arbeitsstunden, die in der letzten Woche des Quartals tatsächlich geleistet wurden, im Verhältnis zur normalen Zahl der Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitstelle im entsprechenden Unternehmen oder in der betreffenden Branche (ebenfalls akzeptabel ist ein Monats- oder Quartalsdurchschnitt).

Überstunden: Leistet eine zu einem bestimmten Beschäftigungsgrad angestellte Person Überstunden, ist ihre berufliche Tätigkeit nicht entsprechend der tatsächlich geleisteten Anzahl Arbeitsstunden, sondern der durch ihren Anstellungsvertrag festgelegten Kategorie zuzuordnen.

Temporärangestellte: Die Temporärangestellten sind nicht im Unternehmen zu erfassen, in dem sie eingesetzt werden, sondern im Unternehmen, mit dem sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben (d. h. das Unternehmen, das ihnen den Lohn bezahlt).

Lehrpersonen: Der Beschäftigungsgrad von Lehrpersonen wird entsprechend der Anzahl Lektionen berechnet, die einer Vollzeitstelle entsprechen (allfällige Pensententlastungen sind ebenfalls als Arbeitszeit zu berücksichtigen).

Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Darunter sind Arbeitnehmende ausländischer Nationalität mit spezieller Bewilligung (G-Bewilligung) zu verstehen. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind bei der Erfassung der Beschäftigten zu berücksichtigen.